

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 13.12.2022

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zu legende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	204,60 €
	80 Liter	272,80 €
	120 Liter	409,20 €
	240 Liter	818,40 €
	1.100 Liter	3.751,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	102,30 €
	80 Liter	136,40 €
	120 Liter	204,60 €
	240 Liter	409,20 €
	1.100 Liter	1.875,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	68,20 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Anfang Mai bis Ende November, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.
- (3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	140,40 €
	80 Liter	187,20 €
	120 Liter	280,80 €
	240 Liter	561,60 €
	1.100 Liter	2.574,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	70,20 €
	80 Liter	93,60 €
	120 Liter	140,40 €
	240 Liter	280,80 €
	1.100 Liter	1.287,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	46,80 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	136,20 €
	80 Liter	181,60 €
	120 Liter	272,40 €
	240 Liter	544,80 €
	1.100 Liter	2.497,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	68,10 €
	80 Liter	90,80 €
	120 Liter	136,20 €
	240 Liter	272,40 €
	1.100 Liter	1.248,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	45,40 €

- (4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	128,40 €
	240 Liter	256,80 €

- (5) Die Kosten für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für Sperrmüll 15,00 € Elektronikschrott 5,00 € Kühlschränke je Stück 5,00 €
- (7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Bioabfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 9. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 13.12.2022 auf der städtischen Homepage, die Hinweisbekanntmachung dazu in den beiden Lokalzeitungen am 15.12.2022.)